

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN (B2B)**

### **GUMMI WINKLER GMBH**

#### **1. GELTUNG**

1.1. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Gummi Winkler GmbH (im Folgenden auch „Anbieter“ oder „Wir“) und Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind (im Folgenden auch „Kunde“). Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie Verträge (einschließlich Kaufverträge, Werkverträge) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Waren und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder abweichenden und/oder ergänzenden Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden nicht Vertragsbestandteil. Selbst wenn der Anbieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Anbieter und Kunden ist der abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Anbieters vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

1.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Anbieters nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

1.5. Soweit zwischen den Parteien bei Vertragsschluss die Geltung einzelner Klauseln der Incoterms® 2020 vereinbart werden, gehen bei Widersprüchen zwischen den vereinbarten, und somit Vertragsinhalt gewordenen Klauseln der Incoterms® 2020, und den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Klauseln der Incoterms® 2020 vor.

#### **2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS**

2.1. Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Anbieter innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.

2.2. Der Vertrag kommt zustande durch (a) Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden; oder (b) Durchführung der Lieferung bzw. Übergabe der Ware an den Kunden.

2.3. Sofern auch Leistungen des Anbieters (z.B. Montage, Inbetriebnahme) den Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden bilden, kommt der Vertrag durch Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. Außer in den Fällen, in denen das Gesetz den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (z.B. Verzug des Anbieters trotz Nachfristsetzung), kann der Kunde von dem entsprechenden Vertrag/Vertragsteil nicht einseitig zurücktreten. Das dafür vereinbarte Entgelt kann somit vom Anbieter auch dann verlangt werden, wenn dieser leistungsbereit ist, die Ausführung der Leistung jedoch aus Gründen unterbleibt, welche der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4. Angaben des Anbieters zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Geringfügige Abweichungen und kleine technische Änderungen gegenüber den Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich und stellen keine Schlechterfüllung dar. Insbesondere bleiben Farb- und Maserungsunterschiede sowie Muster / Gewebe vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich und zumutbar sind.

2.5. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Ist die Kostenüberschreitung unvermeidlich und nicht höher als 15%, ist eine Verständigung des Kunden nicht notwendig. Die Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

### **3. PREISE UND ZAHLUNGEN**

3.1. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Wird gegen die Rechnung binnen einer Woche kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie als genehmigt.

3.2. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zugrunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

3.3. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR) ab Werk (EXW, Incoterms® 2020) zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Transportkosten, Transportversicherung Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher und sonstiger Abgaben.

3.4. Die vereinbarten Preise sind nach dem Großhandelspreisindex (GHPI 2020), veröffentlicht von der Statistik Austria und abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/grosshandelspreisindex>, wertgesichert. Sie erhöhen oder vermindern sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden

darf, entspricht. Derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge (auf oder ab-) zu runden.

3.5. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht werden.

3.6. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Anbieters zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Anbieters (allenfalls abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

3.7. Sofern nicht anderweitig angegeben, sind die Kosten für Verpackung, Transport/Versand, Transportversicherung, Zoll/sonstige Gebühren und Abgaben, Montage und/oder Inbetriebnahme in den angeführten Preisen nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

#### **4. VERZUGSZINSEN**

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug sofort fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% jährlich zu berechnen; die Geltendmachung weiterer Ansprüche (einschließlich Schadenersatz) im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

#### **5. ZAHLUNGSFRIST**

5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bereits bei Vertragsabschluss, auch wenn die Lieferung erst später erfolgt.

5.2. Die Bezahlung bei Banküberweisung hat nach Rechnungserhalt ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

5.3. Einkaufsbedingungen: Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist vierzehn (14) Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 2% zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls auch dann nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

#### **6. ERFÜLLUNGORT**

6.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters, in 6063 Rum in Tirol, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Die Wahl der Versandart und der Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Anbieters.

6.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Anbieter noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.

6.4. Für Verzögerungen oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten des Kunden ergeben, übernimmt der Anbieter keine Verantwortung und behält sich vor, dadurch entstandene Zusatzkosten (neuerliche Anfahrt, Zeitverzögerung, ...etc..) dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller damit verbunden Kosten und Spesen verbleiben die gelieferten Waren im Eigentum des Anbieters (im Folgenden „Vorbehaltsware“). Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen Beeinträchtigung und Schäden zu schützen.

7.2. Der Kunde tritt im Voraus an den Anbieter alle Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sicherungshalber ab. Der Anbieter nimmt diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware verkauft, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zum Verkauf der Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Anbieter wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Solange die Forderungen des Anbieters nicht erfüllt sind, hat der Kunde die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und an den Anbieter abzuführen. Auf Verlangen hat der Kunde die Forderungshöhe bekanntzugeben, den Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen und die notwendigen Unterlagen, sowie die Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-) Anschrift des Käufers, an den Anbieter herauszugeben.

7.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Anbieter als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Anbieter Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

## **8. LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG**

8.1. Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen, zu erfolgen.

8.2. Vom Anbieter in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesichert ist. Sofern Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

8.3. Der Anbieter kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Anbieter gegenüber nicht nachkommt.

8.4. Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Verzögerungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt / sonstiger nicht beeinflussbarer

Behinderungen (z.B. Streik, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörung, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.5. Der Anbieter ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu zwei (2) Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Geringfügige Lieferüberschreitungen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

8.6. Der Anbieter ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Anbieters durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

8.7. Falls die Ware aus einem der in Punkt 8.4 genannten Gründe nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar ist, werden wir dies dem Kunden unverzüglich anzeigen. Ist die Ware auf absehbare Zeit nicht bei unseren Lieferanten verfügbar, sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts werden wir dem Kunden seine an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt, wobei der Kunde Schadenersatz nur nach besonderer Maßgabe dieser AGB verlangen kann.

## **9. ANNAHMEVERZUG**

9.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist der Anbieter berechtigt die Waren nach freiem Ermessen

9.1.1. mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Kunden gerichtlich zu hinterlegen (§ 1425 ABGB), oder

9.1.2. die Waren auf Gefahr des Kunden und mit schuldbefreiender Wirkung auf Lager zu nehmen und dem Kunden sämtliche durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten (einschließlich jener der Lagerung) in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder

9.1.3. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in diesem Fall gilt überdies eine Konventionalstrafe von 0,5% des Gesamtpreises für jede begonnene Woche Fristenüberschreitung, höchstens jedoch fünf Prozent des Gesamtpreises, zu bezahlen hat.

9.2. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch den Anbieter betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

9.3. Die Sendung wird vom Anbieter nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

## **10. EINSEITIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN**

10.1. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsverpflichtungen hat der Vertragspartner zu tolerieren.

10.2. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsanforderungen bzw. Bestellung hat der Vertragspartner zu tolerieren und kann dafür keine Mehrkosten in Rechnung stellen.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE**

11.1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Vertragsauflösung zusteht, behaltet sich der Anbieter vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn dem Anbieter nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen und alle Angaben, wie insbesondere welche Ware vom Mangel betroffen ist, worin der Mangel im Einzelnen besteht und unter welchen Begleitumständen er aufgetreten ist, zu enthalten. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen sechs (6) Monate, für unbewegliche Sachen drei (3) Jahre ab Übergabe/Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme bzw. der Fertigstellung des Werkes (§ 1167 ABGB).

11.2. Ein beanstandeter Liefergegenstand ist auf Verlangen des Anbieters frachtfrei an den Anbieter zurückzusenden.

11.3. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Anbieter die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

11.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Anbieters den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch

unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch eine derartige Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

11.5. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen ...etc... Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Anspruch und wir machen von diesem Gebrauch. Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. §377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckungen allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine siebenwöchige Frist zur Erhebung der Mängel zu.

## **12. SCHADENERSATZ**

12.1. Die Haftung des Anbieters für Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe des Punktes 11 dieser AGB eingeschränkt.

12.2. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren nach sechs (6) Monaten ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

12.3. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

12.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

12.5. Soweit der Anbieter gemäß des Punktes 11 dieser AGB dem Grunde nach für Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Anbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

12.6. Soweit der Anbieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Verantwortung.

12.7. Die Einschränkungen gemäß des Punktes 11 dieser AGB gelten nicht für die Haftung des Anbieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).

12.8. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt.

### **13. PRODUKTHAFTUNG:**

Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG (Produkthaftungsgesetz) gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

### **14. AUFRECHNUNG**

Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Kunde nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche vom Anbieter anerkannt, rechtskräftig festgestellt sind oder im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen.

### **15. LEISTUNGSVERWEIGERUNG -und ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOTE**

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

### **16. VERFALL VON BEARBEITUNG ÜBERNOMMENER SACHEN**

16.1. Bei Gegenständen mit einem Zeitwert von weniger als EUR 50,00 kommt es nach (6) Monaten und bei einem Zeitwert zwischen EUR 50,00 und weniger als EUR 500,00 kommt es nach drei (3) Jahren ab Verständigung des Kunden, dass der Gegenstand abgeholt werden kann, zu einem Verfall. Das heißt, wir erwerben Eigentum an der Sache und sind ab dann berechtigt, nach unserer Wahl die Sache zu vernichten, zu entsorgen oder zu verwerten, ohne dass der Kunde daraus irgendeinen Anspruch geltend machen kann.

16.2. Bei Gegenständen mit einem Zeitwert zwischen EUR 500,00 und maximal EUR 5.000,00 dürfen wir nach drei (3) Jahren ab Verständigung des Kunden, dass der Gegenstand abgeholt werden kann, den Gegenstand unter Abzug der unten angeführten Ansprüche verwerten, wobei der Restbetrag aus der Verwertung dem Kunden zusteht.

16.3. Nach Ablauf des zweiten Monats ab Verständigung wird eine monatliche Verwaltungs- und Verwahrungsgebühr von EUR 5,00 in Rechnung gestellt. Allfällige Vernichtungs-, Entsorgungs- oder Verwertungskosten werden in marktüblicher Höhe ebenfalls dem Kunden in Rechnung gestellt.

### **17. RECHTSWAHL**

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

### **18. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG**

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden ergeben, wird das am Sitz des Unternehmens, in 6063 Neu-Rum in Tirol, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es steht dem

Anbieter jedoch frei, den Kunden an jedem anderen zur Verfügung stehenden Gerichtsstand (einschließlich des allgemeinen Gerichtsstands) in Anspruch zu nehmen.

## **19. SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG**

19.1. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

19.2. Die im Schiedsgericht zu verwendende Sprache ist Deutsch.

19.3. Das auf das Vertragsverhältnis anwendbare Recht ist österreichisches materielles Recht.

19.4. Die Schiedsrichter haben ihr Amt von den Parteien unabhängig und unparteilich nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt wird, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Regelung gilt sowohl für alle am Verfahren Beteiligten wie Parteien, Bevollmächtigte und Sachverständige.

## **20. RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL**

Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen nach Maßgabe des §38 Abs 1 UGB auf unsere Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht gemäß §38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer unserer Haftung gemäß §39 UGB begrenzt ist.

## **21. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die so weit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung Rechnung trägt.

September 2024

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER (B2C)**

### **GUMMI WINKLER GMBH**

#### **1. GELTUNG**

1.1. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Gummi Winkler GmbH (im Folgenden auch „Anbieter“ oder „Wir“) und Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind (im Folgenden auch „Kunde, Verbraucher oder Geschäftspartner“). Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie Verträge (einschließlich Kaufverträge, Werkverträge) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Waren und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder abweichenden und/oder ergänzenden Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden nicht Vertragsbestandteil.

#### **2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS**

2.1. Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Anbieter innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Sollte der Anbieter binnen dieser Frist nicht reagieren, ist kein Angebot zustande gekommen und der Verbraucher nicht mehr an sein Angebot gebunden.

2.2. Der Vertrag kommt zustande durch (a) Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden; oder (b) Durchführung der Lieferung bzw. Übergabe der Ware an den Kunden.

2.3. Sofern auch Leistungen des Anbieters (zB Montage, Inbetriebnahme) den Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden bilden, kommt der Vertrag durch Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. Außer in den Fällen, in denen das Gesetz den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (zB Verzug des Anbieters trotz Nachfristsetzung), kann der Kunde von dem entsprechenden Vertrag/Vertragsteil nicht einseitig zurücktreten. Das dafür vereinbarte Entgelt kann somit vom Anbieter auch dann verlangt werden, wenn dieser leistungsbereit ist, die Ausführung der Leistung jedoch aus Gründen unterbleibt, welche der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4. Angaben des Anbieters zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Geringfügige Abweichungen und kleine technische Änderungen

gegenüber den Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich und stellen keine Schlechterfüllung dar. Insbesondere bleiben Farb- und Maserungsunterschiede sowie Muster / Gewebe vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich und zumutbar sind.

### **3. PREISE UND ZAHLUNG**

3.1. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Wird gegen die Rechnung binnen einer Woche kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie als genehmigt.

3.2. Die vereinbarten Preise sind nach dem Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI 2024), veröffentlicht von der Statistik Austria und abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>, wertgesichert. Sie erhöhen oder vermindern sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden darf, entspricht. Derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge (auf oder ab-) zu runden.

3.3. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht werden.

3.4. Sofern nicht anderweitig angegeben, sind die Kosten für Verpackung, Transport/Versand, Transportversicherung, Zoll/sonstige Gebühren und Abgaben, Montage und/oder Inbetriebnahme in den angeführten Preisen nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

3.5. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Anbieters zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Anbieters (allenfalls abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

### **4. VERZUGSZINSEN**

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug sofort fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% jährlich zu berechnen; die Geltendmachung weiterer Ansprüche (einschließlich Schadenersatz) im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

### **5. ZAHLUNGSFRIST**

5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bereits bei Vertragsabschluss, auch wenn die Lieferung erst später erfolgt.

5.2. Die Bezahlung bei Banküberweisung hat nach Rechnungserhalt ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

## **6. ERFÜLLUNGORT**

6.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters, in 6063 Rum in Tirol, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Die Wahl der Versandart und der Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Anbieters.

6.3. Anfallende zusätzliche Lieferkosten sind vom Verbraucher zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt, ausgenommen es wird etwas anderes vereinbart. Der Geschäftspartner wird davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Das Transportrisiko trägt der Anbieter, mit Ausnahme der Geschäftspartner hat den Beförderungsvertrag selbst abgeschlossen, ohne dabei eine von uns vorgeschlagene Beförderungsmöglichkeit zu nützen.

6.4. Für Verzögerungen oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten des Kunden ergeben, übernimmt der Anbieter keine Verantwortung und behält sich vor, dadurch entstandene Zusatzkosten (neuerliche Anfahrt, Zeitverzögerung, ...etc..) dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum daran verfügen, ausgenommen eine Weiterveräußerung wird uns rechtzeitig bekannt gegeben und wir stimmen dieser zu. Bei Bekanntgabe sind dem Anbieter der Name bzw. die Firma und die genaue (Geschäfts-)Anschrift des Käufers zu nennen. Im Falle einer Zustimmung durch den Anbieter, gilt die Kaufpreisforderung jetzt schon als an den Anbieter abgetreten. Der Anbieter ist befugt, jederzeit den Käufer von dieser Abtretung zu informieren. Dem Kunden ist nicht gestattet, Dritten an der Vorbehaltsware vertragliche Sicherungsrechte einzuräumen.

7.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen Beeinträchtigung und Schäden zu schützen.

7.3. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

7.4. Im Fall des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, außer ein Rücktritt vom Vertrag wird von uns ausdrücklich erklärt.

## **8. LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG**

8.1. Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen, zu erfolgen.

8.2. Vom Anbieter in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesichert ist. Sofern Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

8.3. Der Anbieter kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Anbieter gegenüber nicht nachkommt.

8.4. Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Verzögerungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt / sonstiger nicht beeinflussbarer Behinderungen (z.B. Streik, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörung, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.5. Der Anbieter ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu zwei (2) Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen vom Vertrag zurücktreten. Geringfügige Lieferüberschreitungen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

8.6. Der Anbieter ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Anbieters durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

8.7. Falls die Ware aus einem der in Punkt 8.4 genannten Gründe nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar ist, werden wir dies dem Kunden unverzüglich anzeigen. Ist die Ware auf absehbare Zeit nicht bei unseren Lieferanten verfügbar, sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Im Falle

eines Rücktritts werden wir dem Kunden seine an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt, wobei der Kunde Schadensersatz nur nach besonderer Maßgabe dieser AGB verlangen kann.

8.8. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, den Liefertermin betreffend, können seitens des Anbieters vorgenommen werden. Der Anbieter wird dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird.

## **9. ANNAHMEVERZUG**

9.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist der Anbieter berechtigt die Waren auf Gefahr des Kunden und mit schuldbefreiender Wirkung auf Lager zu nehmen und dem Kunden sämtliche durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten (einschließlich jener der Lagerung) in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.

9.2. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch den Anbieter betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

## **10. EINSEITIGE LEISTUNGSÄNDERUNG**

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsverpflichtungen hat der Vertragspartner zu tolerieren.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ**

11.1. Bei Mängeln der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11.2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab Übergabe der Ware an den Kunden bzw. Fertigstellung des Werkes (§ 1167 ABGB).

11.4. Kommt ein Austausch oder eine Verbesserung als primärer Gewährleistungsbehelf nicht in Betracht (nicht möglich, zu hoher Aufwand, unzumutbar, Fristverzug), dann hat der Kunde Anspruch auf Preisminderung bzw. – wenn der Mangel nicht bloß geringfügig ist – Aufhebung des Vertrages (Wandlung).

11.5. Unsere Haftung für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln, Mangelfolgeschäden oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).

## **12. PRODUKTHAFTUNG:**

Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG (Produkthaftungsgesetz) gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **13. AUFRECHNUNG**

Verbraucher haben die Möglichkeit zur Aufrechnung im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit, sowie für Gegenansprüche, die vom Anbieter anerkannt, rechtskräftig festgestellt sind oder im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen.

## **14. VERFALL**

14.1. Bei Gegenständen mit einem Zeitwert von weniger als EUR 50,00 kommt es nach (6) Monaten und bei einem Zeitwert zwischen EUR 50,00 und weniger als EUR 500,00 kommt es nach drei (3) Jahren ab Verständigung des Kunden, dass der Gegenstand abgeholt werden kann, zu einem Verfall. Das heißt, wir erwerben Eigentum an der Sache und sind ab dann berechtigt, nach unserer Wahl die Sache zu vernichten, zu entsorgen oder zu verwerten, ohne dass der Kunde daraus irgendeinen Anspruch geltend machen kann.

14.2. Bei Gegenständen mit einem Zeitwert zwischen EUR 500,00 und maximal EUR 5.000,00 dürfen wir nach drei (3) Jahren ab Verständigung des Kunden, dass der Gegenstand abgeholt werden kann, den Gegenstand unter Abzug der unten angeführten Ansprüche verwerten, wobei der Restbetrag aus der Verwertung dem Kunden zusteht.

14.3. Nach Ablauf des zweiten Monats ab Verständigung wird eine monatliche Verwaltungs- und Verwahrungsgebühr von EUR 5,00 in Rechnung gestellt. Allfällige Vernichtungs-, Entsorgungs- oder Verwertungskosten werden in marktüblicher Höhe ebenfalls dem Kunden in Rechnung gestellt.

## **15. RECHTSWAHL**

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **16. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung,



die wirksam ist und die so weit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung Rechnung trägt.

September 2024